

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE JEGING

Jahrgang 2025 **Ausgegeben am 23. Dezember 2025** **www.ris.bka.gv.at**

Nr. 3 Verordnung: Abfallgebührenordnung 2026

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Jeging vom 12.12.2025, mit der eine Abfallgebührenordnung für die Gemeinde Jeging erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühr

Die Abfallgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.

(1) Grundgebühr:

- | | |
|---|--------|
| 1. Die Grundgebühr beträgt jährlich | |
| a. für Haushalte mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz
(ausgenommen sind unbewohnte Haushalte welche sich in durch den Familienverband bewohnten Gebäuden befinden)
sowie angemeldete Gewerbe (ausgenommen Kleinunternehmer)
und aktive Landwirte | 112,00 |
| b. je vermietetes Gemeinschaftswohnhaus je Container | 560,00 |
| c. für Betriebsstätten mit Containern | 560,00 |
| d. für angeführte Betriebe gem. § 2 Abs. 4 Abfallordnung
der Gemeinde Jeging v. 12.12.2025 | 112,00 |
| e. für leerstehende bzw. unbewohnte Gebäude | 112,00 |
| 2. Die Grundgebühr beträgt | |
| für jeden 40 Liter Abfallsack | 2,37 |

(2) Mengengebühr:

Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle bzw. haushaltsähnlicher Gewerbeabfall ist zusätzlich zur Grundgebühr jährlich folgende Gebühr zu entrichten:

- | | |
|-----------------------------|------|
| 1. Pro Abfallsack 40 Liter: | 1,83 |
|-----------------------------|------|

- | | |
|--|----------|
| 2. Pro Abfalltonne 90 Liter: | |
| Zweiwöchentlich | 107,30 |
| Vierwöchentlich | 53,70 |
| Sechswöchentlich | 37,20 |
| 3. Pro Abfalltonne 120 Liter: | |
| Zweiwöchentlich | 143,10 |
| Vierwöchentlich | 71,60 |
| Sechswöchentlich | 49,50 |
| 4. Pro Abfallcontainer 660 Liter | |
| Zweiwöchentlich | 787,10 |
| Vierwöchentlich | 393,60 |
| Sechswöchentlich | 272,50 |
| 5. Pro Abfallcontainer 770 Liter | |
| Zweiwöchentlich | 918,30 |
| Vierwöchentlich | 459,20 |
| Sechswöchentlich | 317,90 |
| 6. Pro Abfallcontainer 1.100 Liter | |
| Zweiwöchentlich | 1.311,90 |
| Vierwöchentlich | 655,90 |
| Sechswöchentlich | 454,10 |
| 7. In der Jahresgebühr ist eine 120 l Biotonne enthalten. Wird statt der 120 l Biotonne eine 240 l Biotonne in Anspruch genommen, fällt für das zusätzliche Volumen von 120 l eine Jahresgebühr in Höhe von 70,00 Euro an. Ebenso fällt für jede weitere zusätzlich genutzte 120 l Biotonne eine Jahresgebühr in Höhe von 70,00 Euro an. | |
| 8. Sonderentleerung lt. § 4 Abs. 4 der Abfallordnung 50,00 Euro pro Tonne und Entleerung | |
| 9. Kostenpflichtige Abholung von sperrigen Abfällen werden nach tatsächlichem Aufwand des Bauhofmitarbeiters inkl. Bauhof-KFZ, Aufwand und Entsorgungskosten des Bezirksabfallverbandes nach den jeweils festgelegten Stundensatz verrechnet. | |

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig.

§ 6
Umsatzsteuer

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung wird im Verordnungsblatt der Gemeinde Jeging kundgemacht und tritt mit 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Abfallordnung vom 10.12.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Christoph Weitgasser